



Landgericht
Görlitz

Aktenzeichen: 8 KLS 340 Js 11423/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

1. Ramona **Kn.**
geboren am

Verteidiger:
Rechtsanwalt Helmut **B.**

2. Gabriela Beate **Ka.**

Verteidiger:
Rechtsanwalt Rainer **K.**
Rechtsanwalt Dr. **B.**
Rechtsanwalt Mark **H.**

Nebenbeteiligter:

Dr. med. Arnd **Kn.**
wohnhaft: , Schweiz

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Henry **H.**

wegen Betruges u.a.

hat das Landgericht Görlitz, 8. Große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 21.03.2011, 04.04.2011, 11.04.2011, 18.04.2011, 02.05.2011, 05.05.2011, 16.05.2011 und 20.05.2011, an der teilgenom-

men haben

Vorsitzender Richter am Landgericht

als Vorsitzender

Richter am Amtsgericht

als Beisitzer

als Schöffen

Staatsanwalt

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt **B.**

als Verteidiger der Angeklagten Kn.

Rechtsanwalt **H.** an allen

Terminen außer dem 21.03.2011

und 11.04.2011,

Rechtsanwalt **Dr. B.** am 21.03.2011

und 04.04.2011

als Verteidiger der Angeklagten Ka.

Rechtsanwalt **H.**

als Verfahrensbevollmächtigter des
Verfallsbeteiligten Dr. Kn.

Justizbeschäftigte

am 21.03.2011, 16.05.2011

Justizbeschäftigte

am 04.04.2011, 11.04.2011

Justizobersekretärin

am 18.04.2011

Justizbeschäftigte

am 02.05.2011

Justizsekretärin am 05.05.2011

und 20.05.2011

als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

für Recht erkannt:

1. Die Angeklagte Kn. ist des Betruges in 15 Fällen und der Steuerhinterziehung in 2 Fällen schuldig.

Sie wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

2. Die Angeklagte Ka. ist des Betruges in 12 Fällen schuldig.

Sie wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt.

3. Das Gericht hat lediglich deshalb nicht auf Verfall des von der Angeklagten Kn. erlangten Vermögensvorteils in Höhe von 589.601,42 € und des von der Angeklagten Ka. erlangten Vermögensvorteils in Höhe von 1.292.668,75 € erkannt, weil Ansprüche Verletzter im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB entgegenstehen.

4. Über das Vermögen des Verfallsbeteiligten wird der Verfall zu einem Betrag in Höhe von 357.635,31 € erklärt.

5. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften:

hinsichtlich der Angeklagten Kn.: §§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO; 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 2, 25 Abs. 2, 53 StGB; § 111i Abs. 2 S. 1, 2 StPO

hinsichtlich der Angeklagten Ka.: §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 2, 53 StGB; § 111i Abs. 2 S. 1, 2 StPO

hinsichtlich des Verfallsbeteiligten: §§ 73 Abs. 1, Abs. 3, 73a StGB.

Gründe

Die Angeklagten betrogen im Zeitraum zwischen Februar 2004 und April 2005 verschiedene Krankenkassen um ungefähr 2,5 Millionen €, indem die Angeklagte Kn. - Ehefrau des damals als Internist tätigen Verfallsbeteiligten - Rezepte erstellte, mit der Unterschrift ihres Mannes versah und der Angeklagten Ka. - Inhaberin einer Apotheke - übergab, die diese über die Verrechnungsstelle für Apotheken (VSA) bei den Krankenkassen einreichte, die Medikamente aber nicht erwarb. Die von den Krankenkassen monatlich zu Unrecht erlangten Beträge teilten beide Angeklagte ungefähr hälftig untereinander auf. Hinsichtlich der ersten drei der insgesamt 15 Taten - Februar bis April 2004 - ist, soweit die Angeklagte Ka. betroffen ist, Verjährung eingetreten.

Des Weiteren hat die Angeklagte Kn. ihre entsprechenden Einnahmen in den Einkommensteuererklärungen 2004 und 2005 nicht erklärt und dadurch bewusst Steuern verkürzt.

Die Angeklagte Kn. hat die Taten - mit Ausnahme des Vorsatzes hinsichtlich der Steuerhinterziehungen - gestanden und geltend gemacht, dass ihre Schuldfähigkeit aufgrund Alkoholmissbrauchs und einer Tablettensucht erheblich vermindert gewesen sei.

Die Angeklagte Ka. hat das äußere Betrugsgeschehen teilweise mit der Maßgabe eingeräumt, dass sie in dem Glauben daran gehandelt habe, der Verfallsbeteiligte habe die Rezepte ausgestellt und beschaffe die betreffenden Medikamente im Rahmen des Modells der integrierten Versorgung direkt von den Herstellern.

Die Ermittlungen sind eingeleitet worden, nachdem das Finanzamt B. im Rahmen der im Oktober 2007 begonnenen Betriebsprüfung Auffälligkeiten in der Buchführung der Angeklagten Ka. festgestellt hatte. Die im Anschluss daran erfolgten Ermittlungen weisen keine Verzögerungen auf.

I.

Zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten hat die Kammer Folgendes festgestellt:

A. Die 50-jährige Angeklagte **Kn.** ist die Tochter eines Maschinenschlossers und einer Feinmechanikerin. Sie hat ihren Schulbesuch mit dem Abitur abgeschlossen, im Anschluss daran den Beruf der Erzieherin erlernt. Im Jahre 1982 hat die Angeklagte Kn. den Verfallsbeteiligten Dr. med. Kn. geheiratet. Gemeinsam sind sie im Jahre 1989 nach G. gezogen, wo der Verfallsbeteiligte seitdem eine eigene Praxis als Internist betrieb. Die Angeklagte Kn. hat in dieser Praxis als mithelfende Ehefrau in der Annahme stundenweise gearbeitet. Aus der Ehe sind zwei Söhne im Alter von 26 und 23 Jahren hervorgegangen, die Jura bzw. Journalistik studieren. Die Angeklagte Kn. hat gemeinsam mit ihrem Ehemann, dem Verfallsbeteiligten, im Jahr 2009 ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt, nachdem sein berufliches Betätigungsfeld durch Einsparungen bei der Vergütung von endoskopischen Untersuchungen erheblich eingeeengt worden war. Dort arbeitet der Verfallsbeteiligte seitdem wiederum als niedergelassener Internist. Die Angeklagte Kn. befindet sich seit dem 29.09.2010 in Untersuchungshaft.

B. Die 50-jährige Angeklagte **Ka.** ist als Tochter eines Maurers und einer als Ausbilderin tätigen Sekretärin geboren worden. Sie studierte in G. Pharmazie. Anschließend zog sie zurück nach B., wo sie als Apothekerin abhängig beschäftigt war. Im Zuge der "Wende" übernahm die Angeklagte Ka. mit einer Kollegin im Rahmen einer oHG diese Apotheke. Im Jahre 1994 schied sie aus der oHG aus und machte sich unter Beschäftigung einiger bis dahin für die oHG tätigen Mitarbeiter mit der M.-Apotheke in B. selbständig. Die zunächst geringen Umsätze stiegen bald an, die Apotheke warf gute Gewinne ab. Derzeit erwirtschaftet die Angeklagte Ka. einen Gewinn von ca. 200.000,- € jährlich. Die Angeklagte Ka. war darüber hinaus bis zum Dezember 2005 im Vorstand der Apothekerkammer tätig.

Aus ihrer ersten Ehe ging eine 24-jährige, wirtschaftlich selbständige Tochter hervor. Im Mai 1995 heiratete die Angeklagte Ka. ein zweites Mal. Dieser seit März 2003 geschiedenen Ehe entstammen zwei 18-jährige Zwillingstöchter; eine von ihnen ist in den USA aufhältig, die andere macht in Deutschland eine Lehre. Die Angeklagte Ka. leistet beiden Töchtern jeweils 400,- € monatlich Unterhalt, von Seiten des Kindesva-

ters erfolgen keine nennenswerten Leistungen. Auf ein zur Finanzierung ihres Hauses aufgenommenes Darlehen zahlt sie monatlich 3.000,- €. Daneben hat sie durch den Kauf der Apotheke begründete Verbindlichkeiten von 440.000,- €, die sie durch eine für das Jahr 2013 erwartete Auszahlung einer Lebensversicherung größtenteils begleichen können wird. Aufgrund der in Folge der hier gegenständlichen Taten begründeten Schadensersatzansprüche gegen sie hat die Angeklagte Ka. ihr Haus für 900,- € monatlich vermietet und selbst eine kleine Wohnung bezogen.

Die Angeklagten sind nicht vorbestraft.

II.

Zum Sachverhalt hat die Kammer die folgenden Feststellungen getroffen:

Die Angeklagten lernten sich anlässlich eines Eröffnungsfestes der - anschließend nicht betriebenen - Physiotherapiepraxis der Angeklagten Kn. kennen. Sie kamen anschließend in Kenntnis des Umstandes, dass die im Rahmen der Budgetierung der Ärzte bevorstehende Prüfung der bei den Krankenkassen eingereichten Rezepte einstweilen noch nicht stattfinden würde, darin – überein, sich durch wiederholte Tatbegehungen eine dauerhafte und erhebliche Einnahmequelle zu verschaffen, indem die Angeklagte Kn. der Angeklagten Ka. in Wahrheit nicht von dem Verfallsbeteiligten verschriebene, aber von ihr mit seinem Kürzel unterzeichnete Rezepte übergab, welche von der Angeklagten Ka. gegenüber den Krankenkassen monatlich abgerechnet werden sollten. Die so erlangten Einnahmen sollten hälftig geteilt werden. Die Kammer hat nicht festzustellen vermocht, auf wessen Initiative die Verabredung beruht.

In Umsetzung dieses Plans fälschte die Angeklagte Kn. im Zeitraum Februar 2004 bis April 2005 die im Folgenden konkret genannten Rezepte, indem sie die Daten der von ihrem Ehemann, dem Verfallsbeteiligten, behandelten Patienten am Computer in dessen Praxis aufrief, Rezepte über teure Medikamente ausdrückte, mit dem Kürzel ihres Mannes unterzeichnete und der Angeklagten Ka. übergab. Die Angeklagte Ka. las die Rezepte sodann in ihrem Computer ein, brach aber immer den weiteren Programmablauf, der die Bestellung der Medikamente bei Großhändlern vorsah, bewusst ab. Zum Ende eines jeden Monats reichte sie die Rezepte dann zwecks Weiterleitung an die betreffenden Krankenkassen bei der VSA, einer gemeinsamen Abrech-

nungsstelle der Apotheker, der sich die Angeklagte Ka. bediente, ein; die im Folgenden aufgeführten Krankenkassen veranlassten darauf die nachstehenden Zahlungen an die VSA, die, wie von der Angeklagten Ka. von Anfang an beabsichtigt, einmal monatlich die Summe ihr gegenüber abrechnete und ihr auf ihr Bankkonto überwies.

Der den Krankenkassen dadurch entstandene und von entsprechender Bereicherungsabsicht getragene - auch am Ende der nachstehenden Tabellen errechnete und ersichtliche - Schaden betrug

im Februar 2004 (Ziff. 1):	15.062,93 €
im März 2004 (Ziff. 2):	60.580,21 €
im April 2004 (Ziff. 3):	72.561,27 €
im Mai 2004 (Ziff. 4):	58.627,43 €
im Juni 2004 (Ziff. 5):	65.802,31 €
im Juli 2004 (Ziff. 6):	289.770,00 €
im August 2004 (Ziff. 7):	165.475,69 €
im September 2004 (Ziff. 8):	329.713,34 €
im Oktober 2004 (Ziff. 9):	447.190,21 €
im November 2004 (Ziff. 10):	430.634,16 €
im Dezember 2004 (Ziff. 11):	129.710,76 €
im Januar 2005 (Ziff. 12):	320.765,26 €
im Februar 2005 (Ziff. 13):	42.590,13 €
im März 2005 (Ziff. 14):	5.645,48 €
und im April 2005 (Ziff. 15):	13.980,71 €.

Der durch die 15 Taten verursachte Gesamtschaden beläuft sich auf 2.448.109,89 €, der durch die 12 Taten zu Ziff. 4 – 15, deretwegen die Angeklagte Ka. verurteilt wird, entstandene Schaden auf insgesamt 2.299.905,48 €.

Im Einzelnen wurden folgende Rezepte eingereicht und bezahlt (in der folgenden Tabelle bezeichnen „Belegnummer“ die Nummer des Rezeptes, „PZN“ die Pharmazentralnummer, einen bundeseinheitlichen Identifikationsschlüssel für Arzneimittel und „Versicherter“ die Versichertennummer des Patienten):

Mit Beschluss vom 02.05.2011 hat die Kammer das Strafverfahren hinsichtlich der Betrugstaten nach § 154a Abs. 1, 2 StPO auf die Abrechnung der Vergütung der vorstehend aufgeführten Medikamente Remicade, Pentasa, Agopton, Pantozol, Kinzelmono, Actos, Bextra, Trevilor, Zoloft, Clexane, Sortis und Blopress beschränkt.

Hinsichtlich der Vorwürfe der durch das Erstellen und den Gebrauch der falschen Rezepte tateinheitlich mit den Betrugsdelikten zu Ziff. II., 1. verwirklichten Urkunden delikte ist das Verfahren mit Beschluss vom 16.05.2011 gemäß § 154a Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Von den so vereinnahmten, von den Krankenkassen auf ihr Konto geleisteten Geldern leitete die Angeklagte Ka. insgesamt 1.098.000,- € durch folgende, jeweils als "Darlehen nach Vereinbarung" bezeichnete Überweisungen auf ein Konto der Angeklagten Kn. weiter, die auf den Zahlungsanweisungen auch mit Vor- und Zunamen bezeichnet ist:

08.09.2004:	80.000,- €
05.10.2004:	40.000,- €
11.10.2004:	80.000,- €
28.10.2004:	100.000,- €
29.11.2004:	175.000,- €
08.12.2004:	175.000,- €
27.12.2004:	15.000,- €
2004 gesamt:	665.000,- €
06.01.2005:	260.000,- €
14.01.2005:	14.000,- €
24.01.2005:	120.000,- €
01.03.2005:	39.000,- €
2005 gesamt:	433.000,- €
Gesamt:	1.098.000,- €

Daneben hat die Angeklagte Ka. der Angeklagten Kn. bzw. deren Ehemann in zeitlichem Zusammenhang folgende Sachleistungen erbracht, die - ohne, dass insoweit genauere Feststellungen durch die Kammer getroffen werden konnten -, teils als Schenkung, teils als auf den Anteil des an die Angeklagte Kn. auszukehrenden Gel-

des zu verrechnen gedacht waren.

An die Praxis des Verfallsbeteiligten Dr. Kn. sind folgende Gerätschaften geliefert, die betreffenden Kosten der Angeklagten Ka. in Rechnung gestellt worden:

- Regeleinheit (Rechnung der H. für Schienen mit Hängeregalen, Schubkästen pp.)	6.310,40 €
- PCs und Zubehör (Rechnung der Fa. E. für mehrere PCs und PC-Zubehör)	7.195,30 €
- Kühlschränke (Rechnung der Fa. E. für Lieferung vom 15.07.2004 für einen "Liebherr Stand-Kühlschränke")	12.830,00 €
- Klimageräte (Rechnung der Fa. E. für Lieferung vom 25.08.2004 für eine Klimaanlage)	12.960,00 €
- Gerätschaft, Reparatur (Rechnung der Fa. S. für Saugarme, PVC-Glasschläuche u.ä., Reparatur)	282,08 €
- Videokoloskop u.a. (Rechnungen der P. v. 16.08.2004, 30.11.2004 und 15.03.2005 für Wasscherflaschen für Pentax Lichtquellen, Gummilippenventile u.ä., ein Videokoloskop, Reparatur eines Videogastroskops)	911,29 €
- Kamera (Rechnung der P. v. 17.09.2004 für Verkauf und Anbringung)	4.142,85 €
gesamt:	<u>44.631,85 €</u>

Folgende Leistungen wurden von der Angeklagten Kn. in Anspruch genommen, von der Angeklagten Ka. gezahlt:

- Hotel B., Berlin (Aufenthalt Angeklagte Kn. vom 13.08. bis 15.08.2004; Rechnung vom 17.08.2004)	2.616,37 €
- Präsentservice (Rechnung für Wein, Stollen, Pralinen u.ä. des H. vom 08.09.2004)	2.040,42 €
- Gutschein des Hotels G. (Rechnung vom 23.07.2004 des Hotels G.)	160,- €
- Weinlieferungen (Rechnung des Weinguts S. vom 02.09.2004)	680,08 €
- Porzellan (Tischbesteck): Rechnung Porzellan-Manufaktur M. GmbH vom 14.08.2004	14.151,20 €
Rechnung Porzellan-Manufaktur M. vom 03.08.2004	16.373,70 €
Rechnung Porzellan-Manufaktur M. GmbH vom 29.05.2004	987,00 €
Rechnung Porzellan-Manufaktur M. GmbH vom 29.05.2004	3.790,00 €
Rechnung Porzellan-Manufaktur M. GmbH vom 03.06.2004	4.725,90 €
Rechnung Porzellan-Manufaktur M. GmbH vom 29.05.2004	4.886,10€
Rechnung Porzellan-Manufaktur M. GmbH vom 28.07.2004	9.560,70 €
Rechnung Porzellan-Manufaktur M. GmbH unbekannten Datums, fällig bis zum 14.08.2004	6.497,10 €
Rechnung Porzellanmalerei und -Restaurierung M., B. vom 15.06.2004	1.500,55 €
- Beratungsleistungen (Rechnung Schmuckatelier L. vom 04.06.2004)	900,00 €
gesamt:	<u>68.869,12 €</u>

Insgesamt hat die Angeklagte Ka. 1.211.500,97 €, und damit ungefähr die Hälfte der Beute an die Eheleute Kn. weitergeleitet, wobei sie den größeren Teil der Angeklagten Kn. und einen geringen Teil dem Verfallsbeteiligten zukommen ließ.

Was zur Beendigung der Tatserie geführt hat, hat sich nicht feststellen lassen.

In der Folge kam es zu Unstimmigkeiten zwischen den Angeklagten, weil die Angeklagte Ka. sich allein verpflichtet sah, sämtliche betrügerisch erlangten Einnahmen zu versteuern. Im Rahmen eines notariell beurkundeten Vertrages vom 11.07.2006 verpflichteten sich die Angeklagte Kn. und der - zwischenzeitlich über das betrügerische Verhalten der Angeklagten in Kenntnis gesetzte - Verfallsbeteiligte, der Angeklagten Ka. 250.000,- € (zurück-) zu zahlen. In diesem Vertrag heißt es, dass mit dieser - tatsächlich erfolgten - Zahlung ein mit Schreiben vom 21.12.2005 gekündigtes Darlehen als endgültig getilgt gelten solle.

Die an die Angeklagte Kn. und ihren Ehemann erbrachten Leistungen - mit Ausnahme der gezahlten 1.098.000,- € - hat die Angeklagte Ka. inzwischen steuerlich als Betriebsausgaben geltend gemacht.

Die Angeklagte Kn. tilgte mit den vereinnahmten Geldern Verbindlichkeiten des Verfallsbeteiligten bei der Commerzbank, die dieser zur Finanzierung seines Wohn- und Praxisgrundstücks in G. eingegangen war, in Höhe von 357.635,31 €.

Im Rahmen der Durchsuchung des damals von der Angeklagten Kn. bewohnten Hauses des Verfallsbeteiligten am 14.01.2009 sind 29.000,- € sichergestellt und beschlagnahmt und zwischenzeitlich mit Steuerschulden verrechnet worden, die nicht im Zusammenhang mit dem hiesigen inkriminierten Verhalten stehen. Eine Schadenswiedergutmachung ist durch die Angeklagte Kn. bisher nicht erfolgt.

Die Angeklagte Ka. steht mit den geschädigten Krankenversicherungen zwecks Schadenswiedergutmachung in Kontakt. Sie hat bisher einen Betrag in Höhe von insgesamt 60.000,- € an die AOK und die DAK geleistet. Eine anstehende Steuererstattung in Höhe von 348.000,- € wird ebenfalls an die Krankenkassen geleistet werden, was auch durch eine Pfändung des entsprechenden Anspruchs durch die Staatsanwaltschaft gesichert ist.

16., 17.

Die Angeklagte Kn. erklärt bewusst die ihr von der Angeklagten Ka. überwiesenen Beträge von 665.000,- € im Jahre 2004 und 433.000,- € im Jahre 2005 nicht in den gemeinsam mit dem Verfallsbeteiligten abgegebenen Einkommensteuererklärungen 2004 vom 05.12.2005 (Eingang Finanzamt: 06.12.2005) und 2005 vom 04.12.2006

(Eingang Finanzamt: 05.12.2006) und verkürzte dadurch Einkommensteuer 2004 in Höhe von 243.765,- € und Einkommensteuer 2005 in Höhe von 147.230,- €.

III.

A. Betrugsdelikte (II., 1. - 15.)

1. Die Angeklagte Kn. hat die Betrugstaten eingeräumt, wobei es der Natur der Sache geschuldet ist, dass sie Einzelheiten der von ihr gefälschten Rezepte nicht erinnern kann. Sie erklärte, die Idee zu diesen Taten hätten sie und die Angeklagte Ka. gemeinsam entwickelt. Ihnen sei dabei bewusst gewesen, dass eine Budgetierung der Ärzte und in diesem Zusammenhang auch eine Kontrolle von Rezepten anstehe, so dass die Taten bald nicht mehr begangen werden könnten. Auch hat die Angeklagte Kn. eingestanden, anschließend mit anderen Apothekern auf die gleiche Art und Weise, aber in deutlich geringerem Umfang Krankenkassen betrogen zu haben. Sie habe sich zu den Taten motiviert gefühlt, da sie es nicht habe ertragen können, Schulden zu haben. Solche seien zwecks Finanzierung des Kaufs des Hauses in G. gemacht worden, in dem sich ihre eheliche Wohnung und die Praxis des Verfallsbeteiligten befanden. Die aus den - verlesenen - Kontoauszügen ersichtlichen Überweisungen von insgesamt 1.098.000,- € durch die Angeklagte Ka. an sie und die Zahlung der - ihr aus dem entsprechenden Schreiben der Angeklagten Ka. vorgehaltenen - weiteren Leistungen an ihren Ehemann und sie seien als Auszahlung - ungefähr - des hälftigen betrügerisch erlangten Betrages zu verstehen. Sie - die Angeklagte Kn. - habe nicht darüber Buch geführt, ob die Angeklagte Ka. ihr genau die Hälfte, wie es mit ihr vereinbart gewesen sei, gezahlt habe, wobei es bei Beträgen dieser Größenordnung darauf auch nicht so genau ankomme.

Die Rezepte habe sie wie beschrieben am Computer in der Praxis ihres Ehemannes, des Verfallsbeteiligten, erstellt, ausgedruckt, und die von dort vorgenommenen Eintragungen am Computer dann wieder gelöscht. Der Verfallsbeteiligte - er hat von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht - habe zunächst nichts davon gewusst und erst nach der letzten Tat davon erfahren, als die Angeklagte Ka. mit anwaltlichem Beistand in seiner Praxis erschienen sei, ihn aufgeklärt und wegen anstehender Steuerschulden Geld gefordert habe. Die Auseinandersetzung mit der An-

geklagten Ka. habe ein Ende darin gefunden, dass ihr in Erfüllung des vorstehenden notariellen Vertrages 250.000,- € gezahlt worden seien.

Zu dem Verbleib der von ihr vereinnahmten Gelder erklärte die Angeklagte Kn. - unter Vorhalt entsprechender Bankbelege - lediglich, dass sie jedenfalls 357.635,31 € zur Tilgung der oben genannten Verbindlichkeiten des Verfallsbeteiligten verwendet habe.

2. Die Angeklagte Ka. hat das äußere Geschehen teilweise mit der Maßgabe eingeräumt, dass sie mit dem Verfallsbeteiligten im Rahmen des damals neuen Modells der "Integrierten Versorgung" habe vorgehen wollen. Danach habe sie die von Dr. Kn. verordneten Medikamente nicht bestellen, sondern lediglich gegenüber den Krankenkassen abrechnen sollen, während der Verfallsbeteiligte sie kostengünstig - direkt von den Herstellern beziehen und von ihr einen Differenzbetrag teilweise ausbezahlt erhalten sollte. Viele der vorstehend tabellarisch aufgeführten Medikamente habe sie jedoch bestellt, bezogen und ausgeliefert. Zahlreiche der in der oben abgedruckten Tabelle aufgeführten Verschreibungen seien nicht abgerechnet worden, wie sich daraus ergebe, dass sie die Patienten in der Auskunft der VSA nicht habe auffinden können.

3. Die Einlassung der Angeklagten Kn. ist glaubhaft, die der Angeklagten Ka. widerlegt.

Die Schilderung der Angeklagten Kn. findet ihre Stütze zunächst darin, dass die Überweisungen über 1.098.000,- € und weitere umfängliche Sach- bzw. Geldleistungen von der Angeklagten Ka. eben nicht an den Verfallsbeteiligten, sondern an die Angeklagte Kn. erfolgte. Es wäre doch die Weiterleitung des hälftigen Anteils an ihn, nicht an die Angeklagte Kn. naheliegend gewesen, wenn er, wie es die Angeklagte Ka. behauptet, mit ihr als Vertragspartnerin im Rahmen einer "Integrierten Versorgung" zusammengearbeitet hätte.

Auch erklärt sich der Umstand, dass die Angeklagte Ka. fast exakt 50% des von ihr vereinnahmten Geldes - zum größten Teil - an die Angeklagte Kn. und - zu einem kleinen Anteil - an den Verfallsbeteiligten weitergeleitet hat, allein damit, dass die Beute geteilt werden sollte. Hätte der Verfallsbeteiligte - wie von der Angeklagten Ka. behauptet - die verschriebenen Medikamente selbst direkt beziehen sollen, so hätte

ihm deutlich mehr als die Hälfte des von den Krankenkassen geleisteten Geldes zugestanden; es kann nämlich nicht angenommen werden, dass der Verfallsbeteiligte diese Medikamente zu einem Preis hätte beziehen können, der lediglich die Hälfte des von der Angeklagten Ka. als Apothekerin zu zahlenden Preises ausmachen würde.

Für die Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten Kn. spricht auch, dass die von der Angeklagten Ka. behauptete Einigung mit dem Verfallsbeteiligten nicht schriftlich festgehalten worden ist, was wegen des beträchtlichen wirtschaftlichen Umfangs offenkundig angezeigt gewesen wäre. Auch sonst findet sich kein Schriftverkehr zur entsprechenden Vorgehensweise.

Die Einlassung der Angeklagten Kn. wird auch gestützt durch den Umstand, dass über die von der Angeklagten Ka. behaupteten Geschäfte weder durch sie noch durch Dr. Kn. Buch geführt worden ist. Im Rahmen der Durchsuchungen sind entsprechende Buchungen zu einer "integrierten Versorgung" bei der Angeklagten Ka. oder bei dem Verfallsbeteiligten nicht erkennbar geworden; sie sind auch nicht auf sonstige Weise ersichtlich geworden.

Schließlich war das in §§ 140a ff. SGB V geregelte Modell der "Integrierten Versorgung" in der von der Angeklagten Ka. geschilderten Form - oder ähnlich - gar nicht zulässig, was ihr als Apothekerin - zumal im Kammervorstand - nicht unbekannt gewesen sein kann. So können gemäß § 47 Abs. 1, 3 AMG - und insoweit gilt auch keine Ausnahme nach dem "Integrierten Modell" - ausschließlich dort genannte Medikamente, nicht aber die hier gegenständlichen durch einen Arzt direkt vom Hersteller bzw. Großhändler bezogen werden. Der Gesetzgeber misst dieser Vorgabe eine besondere Bedeutung bei, indem er einen Verstoß dagegen in § 95 Abs. 1 Nr. 5 AMG unter Strafe stellt. Die Angeklagte Ka. und der Verfallsbeteiligte wären aber auch schon gar keine möglichen alleinigen Vertragspartner einer "Integrierten Versorgung": Diese sind in §§ 140a, Abs. 1, 140b Abs. 1 SGB V aufgezählt. Ein Apotheker muss danach nicht, aber doch eine Krankenkasse zwingend Partner einer solchen Versorgungsform sein; ein entsprechender Vertrag - allein - zwischen Arzt und Apotheker ist dem Gesetz fremd. Soll ein entsprechender Vertrag seitens einer Krankenkasse als zwingend vorgegebenem Vertragspartner mit einer Apotheke geschlossen werden, bedarf es zuvor einer öffentlichen Ausschreibung des entsprechenden Angebots (§ 129 Abs.5b S. 1 SGB V).

4. a) Dass die Angeklagte Ka. von den Krankenkassen die zu Ziff. II., 1. - 15. aufgeführten Gesamtbeträge erhalten hat, folgt aus den entsprechenden verlesenen Abrechnungen der VSA.

Der Zeuge L. - Steueramtmann bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Freital, dort als IT-Ermittler tätig - hat dargestellt, dass konkret die zu Ziff. II., 1. - 15. aufgeführten Medikamente durch am Computer des Verfallsbeteiligten erstellte und später wieder gelöschte Rezepte verschrieben worden sind. Er hat den im Rahmen der Durchsuchung der Praxis des Verfallsbeteiligten in G. am 14.01.2009 beschlagnahmten Computer ausgewertet.

Der Zeuge L. hat glaubhaft berichtet, er habe für seine Ermittlungen zunächst die Datenbank herangezogen, die mit dem in der Praxis der Dr. Kn. benutzten und dort von mehreren Arbeitsplätzen aus zugänglichen Praxisprogramm erstellt worden sei. Er habe festgestellt, dass in der Datenbank zahlreiche Verschreibungen als gelöscht markiert seien. Mit der Benutzeroberfläche des Praxisprogramms seien diese Verschreibungen nicht sichtbar und nicht zugänglich, so dass für den Benutzer, der die Daten eines Patienten aufrufe, der Eindruck entstehe, die als gelöscht markierte Verordnung sei nie erfolgt. Das Programm biete die Möglichkeit an, einzelne Verordnungen auch nach Ausdruck eines Rezepts zu löschen, wobei dem Benutzer aber nicht offenbart werde, dass der Dateneintrag nicht beseitigt, sondern lediglich als gelöscht markiert sei.

Der Zeuge L. hat weiterhin berichtet, er habe die gelöschten Rezepte mit denjenigen verglichen, die die 15 meistbetroffenen Krankenkassen ihm als im fraglichen Zeitraum von Dr. Kn. ausgestellt und als von der Angeklagten Ka. bei ihnen eingereicht und von ihnen bezahlt genannt hätten. In der oben abgedruckten Liste habe er die Schnittmenge dieser Bedingungen aufgelistet, also solche Rezepte, die in der Datenbank des Dr. Kn. als gelöscht markiert waren, gleichwohl von der Angeklagten Ka. im fraglichen Zeitraum bei den Krankenkassen eingereicht und von diesen erstattet wurden. Aus dem in der Apotheke der Angeklagten Ka. genutzten Computer konnte der Zeuge ersehen, dass dort im Zeitraum Februar 2004 bis April 2005 insgesamt 4.936 Rezepte des Verfallsbeteiligten zu 2.134 verschiedenen Versicherungsnummern eingelezen worden waren. Auf sein entsprechendes Auskunftersuchen wurde ihm von den 15 größten Krankenkassen unter Übersendung der entsprechenden Rezepte (jeweils als Faksimile) mitgeteilt, welche - angeblich - von dem Verfallsbetei-

ligten verschriebenen Medikamente die Angeklagte Ka. in diesem Zeitraum zu welchen aus den Rezepten ersichtlichen Versichertennummern - über die VSA - abrechnete.

Die Kammer schließt aus dem Umstand, dass ein von der Angeklagten Ka. bei den Krankenkassen eingereichtes Rezept in der Datenbank des Dr. Kn. gelöscht ist, dass das jeweilige Rezept Gegenstand der von den Angeklagten vereinbarten Betrügereien war. Ein anderer Grund für die Löschung eines Rezeptes in der Datenbank des Arztes, welches ausgedruckt und dem Patienten ausgehändigt worden ist, ist nicht plausibel. Anhaltspunkte für Fehlbedienungen des Programms sind nicht ersichtlich. Gegen sie spricht die durch Auflistung der Datensätze erfolgte Feststellung des Zeugen L., dass vor und nach dem Tatzeitraum nur ganz sporadisch Rezepte in der Arzt Datenbank als gelöscht markiert waren und dass die betroffenen Medikamente außerhalb des Tatzeitraums von Dr. Kn. nur in ganz erheblich geringerem Umfang verschrieben worden und von der Angeklagten Ka. nur in entsprechend geringem Umfang abgerechnet worden sind.

b) Auch hat der Zeuge L. eine Gegenprobe dergestalt vorgenommen, dass er die im inkriminierten Zeitraum von der Angeklagten Ka. abgerechneten - hier gegenständlichen - Medikamente den von ihr beschafften Medikamenten gegenüber gestellt hat.

Dazu hat er den von der Angeklagten Ka. übergebenen Abrechnungen der VSA und den Lieferscheinen ihrer Lieferanten entnehmen können, dass sie im gesamten Tatzeitraum 10 mal das Medikament Actos eingekauft und geliefert bekommen hat, im selben Zeitraum aber 8 Rezepte anderer Ärzte und 14 - korrekte, nicht als gelöscht markierte - Verschreibungen des Verfallsbeteiligten über dieses Medikament erhielt, so dass ein 22maliger Verkauf von Actos an gesetzlich Versicherte anzunehmen ist. Dem stehen 364 in der Datenbank des Nebenbeteiligten als gelöscht markierte Rezepte über Actos zu einem Gesamtpreis von 77.799,07 € gegenüber. Klarstellend soll festgehalten werden, dass auf zahlreichen Rezepten mehrere Medikamente verschrieben wurden.

Hinsichtlich des Medikaments Agopton stehen danach den 56 Einkäufen der M.-Apotheke 33 Verschreibungen anderer Ärzte und 32 nicht gelöschte Rezepte des Verfallsbeteiligten - insgesamt also 65 - gegenüber; es fanden sich hier 1.021 in der Datenbank des Dr. Kn. gelöschte, gleichwohl von der Angeklagten Ka. bei der VSA

abgerechnete Rezepte zum Gesamtpreis dieses Medikaments von 186.657,41 €.

Vom Medikament Bextra hat die Angeklagte Ka. 58 Einheiten eingekauft. Es ist im Tatzeitraum 2 mal vom Verfallsbeteiligten und 45 mal von anderen Ärzten, insgesamt also 47 mal, verschrieben worden. Danach verbleiben 11 "freie" Einkäufe, von denen zwanglos angenommen werden kann, dass sie in den Bestand genommen oder an privat Versicherte, die von der VSA nicht erfasst sind, ausgegeben wurden. Demgegenüber reichte die Angeklagte Ka. weitere 343 Verschreibungen dieses Medikaments, die in der Datenbank des Arztes Dr. Kn. gelöscht sind, bei der VSA ein und erhielt den Gesamtpreis in Höhe von 45.178,70 €.

Blopress wurde von der Angeklagten Ka. 87 mal eingekauft, sie reichte darüber 73 Rezepte anderer Ärzte und 12 des Verfallsbeteiligten, insgesamt also 85, bei der VSA ein. Ihnen stehen 186 Scheinrezepte, also solche, die in der Datenbank des Dr. Kn. als gelöscht markiert waren, zu einem Gesamtbetrag von 18.952,49 € gegenüber.

Das Medikament Clexane wurde von der Angeklagten Ka. im Tatzeitraum 90 mal eingekauft. Sie verfügte über 84 entsprechende Verschreibungen anderer Ärzte und 4 des Verfallsbeteiligten, insgesamt 88, die sie bei der VSA vorlegte. Die Anzahl der Scheinrezepte beziffert sich mit 79, die Gesamtsumme dieser Scheinrezepte mit 23.551,71 €.

Kinzalmono wurde 34 mal eingekauft, von anderen Ärzten 2 mal, vom Verfallsbeteiligten 16 mal verschrieben. Diesen insgesamt 18 Rezepten stehen 771 gelöschte zu einem Gesamtpreis von 81.186,19 € gegenüber.

Die Angeklagte Ka. kaufte 201 Packungen des Medikaments Pantozol ein, wofür sie vom Verfallsbeteiligten 21, von anderen Ärzten 177, insgesamt also 198 Verschreibungen erhielt. Es wurden Scheinrezepte über 537 Einheiten zu einem Gesamtpreis von 89.848,35 € abgerechnet.

Zu dem Medikament Pentasa erfolgten 45 Einkäufe, konnten 10 Verschreibungen anderer Ärzte und 30 des Verfallsbeteiligten ermittelt werden. Diesen insgesamt 40 "echten" Verschreibungen stehen 772 als gelöscht markierte zu einem Gesamtwert von 205.449,83 € gegenüber.

Von dem - teuersten - Medikament Remicade hat die Angeklagte Ka. im Tatzeitraum 86 Flaschen eingekauft. Verschreibungen dieses Medikaments durch andere Ärzte hat sie in diesem Zeitraum nicht bei der VSA vorgelegt. Die VSA hat mitgeteilt, es seien insgesamt 2.312 Flaschen zu einem Gesamtpreis von 1.707.247,- € von der Apotheke der Angeklagten abgerechnet worden. In der Datenbank des Arztes Dr. Kn. sind für diesen Zeitraum Verordnungen von Remicade im Gesamtwert von 1.637.807,10€ gelöscht worden, während Verordnungen von insgesamt 99 Flaschen Remicade nicht gelöscht sind. Bei dem Preis von ungefähr (abhängig von der Packungsgröße) 700 € je Flasche ergibt die Summe der von Dr. Kn. verordneten (gelöschten und nicht gelöschten) Flaschen den bei der VSA abgerechneten Gesamtbetrag, was für die Richtigkeit der Annahme spricht, dass die in der Datenbank des Dr. Kn. gelöschten Verschreibungen solche sind, bei denen das Medikament nicht bestellt werden sollte. Im Einklang mit dieser Annahme steht außerdem, dass die Zahl der an die M.apotheke in diesem Zeitraum gelieferten Flaschen 86 betrug, wobei 80 Flaschen von den beiden Grossisten Anzag und Noweda und die übrigen 6 Flaschen direkt vom Hersteller geliefert wurden.

Das Medikament Sortis wurde 661 mal eingekauft, vom Verfallsbeteiligten 6 mal und von anderen Ärzten 346 mal, insgesamt also 352 mal verkauft. Den verbleibenden 309 "freien" Einkäufen stehen 141 Scheinrezepte zu einem Gesamtbetrag von 23.521,46 € gegenüber, wobei hier – wie auch bei den übrigen Medikamenten – nicht aufzuklären ist, wie viele Medikamente an Privatpatienten, die von der VSA nicht erfasst werden, abgegeben wurden oder in das Lager der Angeklagten Ka. gelangten.

Das Medikament Trevilor wurde von der Angklagten Ka. im Tatzeitraum 128 mal gekauft, von anderen Ärzten 96, vom Verfallsbeteiligten 4, insgesamt 100 mal verschrieben. Den verbleibenden 28 freien Einkäufen stehen 177 Scheinrezepte zu Trevilor im Gesamtpreis von 29.574,96 € gegenüber.

Zoloft wurde schließlich 76 mal eingekauft, von anderen Ärzten 40, vom Verfallsbeteiligten 5 mal verschrieben. Den verbleibenden 31 Medikamenten stehen 183 Verschreibungen zu einem Gesamtwert in Höhe von 28.582,62 € gegenüber.

Schließlich sind die Kontennachweise zu den Bilanzen der Angeklagten Ka. jeweils zum 31.12. der Jahre 2003, 2004 und 2005 auszugsweise verlesen worden; der Bestand der Waren ist darin - ungefähr gleichbleibend, jedenfalls nicht deutlich sinkend

- mit ca. 218.101,33 € (2003), 223.927,31 € (2004) und 150.448,10 € (2005) beziffert, so dass auch nicht angenommen werden kann, die Angeklagte Ka. habe die gegenüber den Krankenkassen abgerechneten Medikamente aus dem Bestand genommen und Patienten damit beliefert.

Der Zeuge L. ist glaubwürdig, gewissenhaft und sehr kompetent. Er zeigte sich distanziert und objektiv zum Geschehen, gestand es offen ein, wenn er Fragen nicht ohne weitere Feststellungen und Abgleiche der aus den Computern ersehenen Daten beantworten konnte, beantwortete sie aber ausnahmslos nach Vornahme entsprechender Feststellungen. Auch kritische Fragen vermochte er überzeugend an Hand von ihm erstellter Diagramme und Tabellen zu erläutern. Selbst Unstimmigkeiten bei einigen wenigen Patientennummern vermochte er nach entsprechender Rücksprache mit den Krankenkassen zu erklären, erläuterte zwischenzeitliche Änderungen derselben und Schreibfehler. Auch zeigte sich der Zeuge in der Lage, konkrete Fragen zur Zuordnung der Medikamente zu den ihnen zugrundeliegenden Rezepten, die daraus ersichtlichen Identitäten der Patienten usw. zu schildern.

Soweit die Angeklagte Ka. gegen die vom Zeugen L. erstellte und oben abgedruckte Liste der Verschreibungen eingewandt hat, sie habe einzelne Rezepte in den Abrechnungen der VSA nicht gefunden, weshalb sie bestreite, dass diese Rezepte abgerechnet worden seien, ist dies durch die glaubhafte Bekundung des Zeugen L. widerlegt. Er hat die von der Angeklagten Ka. in Frage gestellten Rezepte, die eine Summe von 810.701,90 € - das entspricht 2.388 Medikamenten auf 1.651 Rezepten - umfassen, nochmals manuell geprüft, soweit der Betrag der Verordnung im einzelnen Rezept 200 € übersteigt, das sind insgesamt 1.689 Medikamente auf 1.106 Rezepten mit einer Summe 726.944,83 €. Er hat bekundet, ausnahmslos alle dieser von ihm nochmals manuell geprüften Rezepte habe er als von der „M.apotheke“ abgerechnete Rezepte in der VSA-CD gefunden.

Zu den beiden von der Angeklagten Ka. unter Vorlage von Rezeptkopien vorgetragenen Fällen, in welchen sie das jeweils verordnete Medikament Remicade geliefert habe, hat die Kammer die Patienten als Zeugen vernommen. Diese beiden Zeugen Kr██████ und Pe██████ haben zwar bekundet, Patienten des Verfallsbeteiligten gewesen zu sein, jedoch glaubhaft ausgeschlossen, im fraglichen Zeitraum das Medikament Remicade von der M.apotheke der Angeklagten Ka. erhalten haben.

B. Steuerhinterziehungsdelikte (II., 16., 17)

Die Angeklagte Kn. hat - das ist aus den in Augenschein genommenen entsprechenden Einkommensteuererklärungen ersichtlich - die betrügerisch erlangten Einnahmen in Höhe von 665.000,- € im Jahre 2004 und 433.000,- € im Jahre 2005 - lediglich die Nichtangabe dieser Einnahmen sind ihr in der Anklage vorgeworfen worden - nicht angegeben.

Die Einlassung der Angeklagten Kn., sie habe nicht gewusst, dass diese Einnahmen im Rahmen der Einkommensteuererklärung mitzuteilen und zu versteuern waren - dies bedeutete die Annahme eines den Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtums (vgl. BGH wistra 1989, 263; BGH NStZ 1982, 73; BGHSt 5, 90) -, ist unglaubhaft. Der Umstand, dass solche Einnahmen anzugeben sind, betrügerisch erlangte Einnahmen steuerlich für den Steuerpflichtigen nicht vorteilhafter behandelt werden als redlich erlangte, ist jedermann offenkundig, drängt sich nicht weniger auf als der Umstand, dass mit der Angabe dieser Einnahmen gegenüber dem Finanzamt faktisch eine Selbstanzeige verbunden ist. §§ 40, 41 AO gehen sogar soweit - und auch diese Regelung liegt nahe -, dass selbst Einnahmen aus gesetzlich verbotenen und / oder sittenwidrigen Verhaltensweisen und aus unwirksamen Rechtsgeschäften und aus Scheingeschäften grundsätzlich der Steuer unterfallen.

IV.

Die Angeklagten haben sich danach wie ausgeurteilt strafbar gemacht.

A. Betrugsdelikte der Angeklagten (II., 1. - 15. bzw. 4. - 15.)

Die Angeklagten haben ihre als wesentlich zu begreifenden Beiträge (vgl. dazu SK-Hoyer, Stand: März 2011 (126. Lieferung), § 25, Rn. 109) zu den zu Ziffern II., 1. - 15. festgehaltenen Betrugstaten aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses (vgl. dazu SK-Hoyer, § 25, Rn. 121 ff.) und somit als Mittäter erbracht, indem die Angeklagte Kn. die unechten Rezepte herstellte, die Angeklagte Ka. sie zur Täuschung, Irrtumserregung und Herbeiführung der dadurch bedingten vermögensschädigenden Verfügungen der Krankenkassen gebrauchte (vgl. dazu Fischer, StGB, 57. A., § 25, Rn. 12 ff.; § 263, Rn. 203), so dass sie jeweils nach § 25 Abs. 2 StGB auch der an-

deren zuzurechnen sind. Dass die Mitarbeiter der geschädigten Krankenkassen - zur Kenntnis der Angeklagten - die bei ihnen eingereichten Rezepte nicht auf ihre Richtigkeit prüften, eine entsprechende - erfolglose - Prüfung jedenfalls durch die Kammer nicht festgestellt worden ist, steht der Verwirklichung des Tatbestandes, insbesondere der Tatbestandsmerkmale des Täuschens über Tatsachen und des Irrtums nicht entgegen (vgl. BGH wistra 2006, 421 (424 f., Ziff. 2); BGH wistra 2003, 142).

Der Verbrechenstatbestand des § 263 Abs. 5 StGB wurde durch die Angeklagten nicht erfüllt, da sie nicht als Mitglied einer - eine Beteiligung von mindestens 3 Personen voraussetzenden - Bande handelten. Insbesondere war der - nicht angeklagte - Verfallsbeteiligte nicht an den Taten beteiligt. Die Angeklagte Kn. hat sich dahin eingelassen, dass er erst nach Vollendung der letzten Tat von der Vorgehensweise der Angeklagten erfahren habe. Der Verfallsbeteiligte selbst hat von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Den Angaben der Angeklagten Ka. zum Modell der "Integrierten Versorgung" und der entsprechenden Vereinbarung mit dem Verfallsbeteiligten folgt die Kammer nicht. Zwar mag es lebenswahrscheinlich sein, dass der Verfallsbeteiligte von der Begleichung seiner Schulden durch seine über kein nennenswertes legales Einkommen verfügenden Ehefrau erfahren, jedenfalls die an ihn von Seiten der Angeklagten Ka. erbrachten Zuwendungen zur Kenntnis genommen hat. Aber selbst für den Fall, dass er frühzeitiger als von der Angeklagten Kn. behauptet von dem Vorgehen der Angeklagten erfahren hat, kann daraus nicht geschlussfolgert werden, dass er - als Mittäter oder Gehilfe - irgendeinen Tatbeitrag geleistet hat.

Es entstanden den Krankenkassen die genannte Schäden als tatbestandliche i. S. d. § 263 Abs. 1 StGB (vgl. dazu Grunst, in: NStZ 2004, 533 (536)).

Die Angeklagten handelten auch rechtswidrig und schuldhaft; insbesondere war die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der Angeklagten Kn. - bei der Begehung sämtlicher hier gegenständlichen Taten - nicht in erheblicher Weise eingeschränkt.

Einer Verjährung zugunsten der Angeklagten Kn. steht die am 09.12.2008 erfolgte Hausdurchsuchung entgegen.

Die Angeklagte Ka. ist lediglich wegen der 12 Tathandlungen im Zeitraum ab Mai 2004 bis April 2005 - angeklagt und - zu verurteilen gewesen, weil hinsichtlich der

ersten drei der insgesamt 15 Betrugshandlungen Verfolgungsverjährung nach § 78 Abs. 3 Nr.4 StGB eingetreten ist, welche erst mit Wirkung für die nachfolgenden Taten durch die staatsanwaltschaftliche Anordnung ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 07.04.2009 nach § 78c Abs. 1 S. 1 Nr.1 StGB unterbrochen wurde.

B. Steuerhinterziehungsdelikte der Angeklagten Kn. (II., 16., 17.)

Durch die zu Ziffer II., 16., 17. beschriebenen Handlungen hat die Angeklagte Kn. darüber hinaus jeweils den Tatbestand der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO verwirklicht.

Einer entsprechenden - rechtswidrigen und schuldhaften - Tatbestandsverwirklichung steht insbesondere nicht entgegen, dass die Angeklagte Kn. grundsätzlich nicht verpflichtet ist, gegen sich selbst Zeugnis abzulegen, da dadurch ihre Pflicht zur wahrheitsgemäßen Steuererklärung nicht suspendiert wurde (vgl. BGH wistra 2004, 391 (392 f.); Kohlmann-Ransiek, Kommentar zur AO, Stand: Dez. 2010, 43. Lieferung, § 370 AO, Rn. 304 f., 1249).

Die durch die Betrugstaten erlangten Einnahmen stellen solche i.S.d. § 22 Nr.3 EStG dar (vgl. Schmidt-Weber-Grellet, Kommentar zum EStG, 26. Aufl., § 22 EStG, Rn. 130 ff. (132); zum Einkommenscharakter von Schmiergeldzahlungen vgl. BGH wistra 2005, 58 (63); vgl. auch Kohlmann a.a.O., § 370 AO, Rn. 1248 ff.).

Die durch die mangelnde Angabe der betrügerisch erlangten Einnahmen verkürzten Einkommensteuern bemessen sich für das Jahr 2004 mit 243.765,- €, für 2005 mit 147.230,- € und berechnen sich wie folgt:

In den gemeinsam mit ihrem Ehemann, dem Verfallsbeteiligten bei dem Finanzamt B. zur gemeinsamen Veranlagung eingereichten Einkommensteuererklärung für 2004 war ein zu versteuerndes Einkommen von insgesamt 246.554,- €, für 2005 ein solches von 166.989,- € angegeben, die Einkommensteuer darauf für 2004 mit 96.715,- €, für 2005 mit 52.940,- € berechnet worden. Die entsprechenden Urkunden sind verlesen worden, Rechenfehler sind nicht ersichtlich.

Im Jahr 2004 hat die Angeklagte Kn. die vorstehenden - in der entsprechenden Einkommensteuererklärung nicht angegebenen - Einkünfte aus den Betrugstaten in Höhe von 665.000,- € gehabt. Unter Addition der angegebenen Einkünfte von 246.554,-

€ ergibt sich ein Gesamteinkommen in Höhe von 911.554,- €. Nach § 32a Abs. 1 Nr.4, Abs.5 EStG a.F. berechnet sich die Einkommensteuer danach mit $((0,45 \times (911.554,- \text{ €} : 2) \text{ ./. } 8.845,- \text{ €}) \times 2 =)$ 392.508,- €. Davon ist unter Berücksichtigung der sonstigen Angaben in der Steuererklärung eine nach § 35 EStG zu gewährende Ermäßigung für gewerbliche Einkünfte von 55.485,- € und eine Ermäßigung für geringfügig Beschäftigte von 128,- € nach § 35a EStG in Abzug zu bringen. Hinzuzurechnen ist wiederum das für die beiden Söhne gewährte Kindergeld von $(1.848 \times 2 =)$ 3.696,- €. Schließlich sind die Kapitalertragsteuer von 1,- € und Zinsabschlagsteuer in Höhe von 110,- € in Abzug zu bringen. Die danach verbleibende Einkommensteuer von insgesamt 340.480,- € übersteigt die ursprünglich errechnete von 96.715,- € um - den Verkürzungsbetrag von - 243.765,- €.

Im Jahr 2005 hat die Angeklagte Kn. die vorstehenden - in der entsprechenden Einkommensteuererklärung nicht angegebenen - Einkünfte aus den Betrugstaten in Höhe von 433.000,- € gehabt. Unter Addition des angegebenen zu versteuernden Einkommens von 166.989,- € ergibt sich eine Summe von 599.989,- €. Die Einkommensteuer gemäß § 32a Abs. 1 Nr.4, Abs.5 EStG a. F. berechnet sich danach mit $((0,42 \times (599.989,- \text{ €} : 2) \text{ ./. } 7.914,- \text{ €}) \times 2 =)$ 236.167,- €. Davon sind wiederum eine Ermäßigung für gewerbliche Einkünfte von 34.605,- €, für geringfügig Beschäftigte in Höhe von 232,- €, Kapitalertragsteuer von 4.724,- € und Zinsabschlagsteuer von 132,- € in Abzug zu bringen, Kindergeld von 3.696,- € hinzuzurechnen, so dass sich im Ergebnis eine Einkommensteuerlast von 200.170,- € errechnet; diese übersteigt die ursprünglich errechnete von 52.940,- € um - den Verkürzungsbetrag von - 147.230,- €.

An dieser Berechnung der hinterzogenen Einkommensteuern ändert sich nichts dadurch, dass die Angeklagte Ka. sämtliche betrügerisch vereinnahmten Gelder, auch die an die Angeklagte Kn. weitergeleiteten gegenüber dem Finanzamt als Einnahmen mitgeteilt hat; die Verpflichtung zur entsprechenden Mitteilung durch die Angeklagte Kn. und die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer entsprechenden Einnahmen bei der Berechnung ihrer Einkommensteuer bleibt davon unberührt. Das selbe würde für den Fall gelten, dass man eine GbR der Angeklagten - mit dem wirtschaftlichen Zweck der Erzielung von Einnahmen durch den gemeinsamen wiederholten Betrug zu Lasten der Krankenkassen - annehmen wollte; beide Angeklagte blieben auch in diesem Fall zur Mitteilung ihrer jeweiligen Einnahmen - auch denen als Ge-

sellschafterin der GbR - verpflichtet, die GbR als solche wäre nicht Steuerschuldnerin.

V.

A. Betrugsdelikte

1. Angeklagte Kn. (II., 1. - 15.)

Die Strafrahmen für die von der Angeklagten **Kn.** begangenen 15 Betrugstaten (II., 1. - 15.) betragen, da sie gewerbsmäßig i. S. d. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr.1, 1. Alt. StGB handelte und in den Fällen zu Ziffer II., 5. - 13. darüber hinaus einen Vermögensverlust von mehr als 50.000,- € und damit einen solchen großen Ausmaßes i. S. d. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr.2, 1. Alt. StGB herbeigeführt hat (vgl. dazu Fischer, § 263, Rn. 210, 215), jeweils Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 10 Jahren (§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 StGB). Es sind im Rahmen einer Gesamtabwägung keine Umstände ersichtlich, die trotz des Vorliegens dieser Regelbeispiele ausnahmsweise dazu führen, dass kein besonders schwerer Fall nach § 263 Abs. 3 S. 1 StGB anzunehmen sei; insbesondere können fehlende - und bei Einreichung von Rezepten durch eine Apothekerin nicht von den Krankenkassen zu erwartende - Kontrollmechanismen der Krankenkassen oder das Bedürfnis der Angeklagten **Kn.**, schuldenfrei zu sein, nicht zu einer solchen Ausnahme führen (vgl. dazu SK-Hoyer, § 263, Rn. 277; SSW-Satzger, § 263, Rn. 291 ff.; Fischer, § 263, Rn. 209, 227). Diese Umstände können vielmehr keine Berücksichtigung zu ihren Gunsten finden. Zu einem anderen Ergebnis gelangt die Kammer insoweit auch nicht unter - zu erfolgender - Berücksichtigung des Geständnisses der Angeklagten **Kn.**, ihres straffreien Vorlebens und des Alters ihrer Taten.

Die Angeklagte **Kn.** war zur Überzeugung der Kammer aufgrund einer Gesamtschau auch - bei der Begehung sämtlicher hier gegenständlicher Delikte - nicht in ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert, so dass keine fakultative Strafmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB greift. Die Angeklagte **Kn.** hat sich insoweit dahin eingelassen, dass sie im gesamten Tatzeitraum tablettenabhängig gewesen sei, u.a. Schlafmittel "Stilnox" im Übermaß zu sich genommen und Alkoholmiss-

brauch betrieben habe. Sie habe dadurch der Realität entfliehen, Angstphasen entgegenwirken wollen. Ihren Alkoholkonsum habe sie schließlich auf eine Flasche Cognac täglich gesteigert, dazu wahllos Tabletten, bis zu zwei Schachteln Stilnox täglich, aber auch Zopiclon und Stangyl zu sich genommen; jedenfalls die letzten Taten habe sie in Trance begangen. Im Frühjahr 2010 habe sie in der Schweiz Medikamente in suizidaler Absicht zu sich genommen.

Sie befand sich ausweislich eines entsprechenden ärztlichen Berichts vom 09.07.2010 bis zum 27.09.2010 in Behandlung in einer Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie in L., Schweiz.

Der Sachverständige Dr. S., Psychiater am Universitätsklinikum D., hat die Angeklagte Kn. am 11.02.2011 und 21.02.2011 unter ambulanten Bedingungen untersucht. Er musste sein Gutachten mangels objektiver Daten zum Tatzeitraum auf die durch die Beschreibung der Angeklagten - insbesondere zu ihrem Tabletten- und Alkoholkonsum -, den Akteninhalt, eine Verhaltensbeobachtung und die Auswertung der Fragebögen und Tests stützen. Er schilderte, sie habe auf ihn durchgehend einen ängstlichen und jämmerlichen Eindruck gemacht, zielorientiert darauf hingearbeitet, einen selbstunsicheren Eindruck zu vermitteln. So habe sie einige Tests voreilig und richtig bearbeitet, andere angeblich nicht bearbeiten können, da sie ihre Brille nicht dabei habe. Weiter führte der Sachverständige aus, die Testergebnisse hinsichtlich der Persönlichkeitsmerkmale der Angeklagten und ihrer Leistungsfähigkeit seien heterogen ausgefallen, es sei aber im Ergebnis jedenfalls von einer durchschnittlichen Intelligenzleistung auszugehen, ein forensisch relevantes Intelligenz- oder sonstiges Defizit könne ausgeschlossen werden. Es seien keine Entzugsmerkmale festzustellen. Ob eine zeitweise Tabletten- und Alkoholsucht - und damit eine psychische Erkrankung als Eingangsmerkmal i. S. d. §§ 20, 21 StGB - im Tatzeitraum bestanden habe, könne wegen zwischenzeitlichen Zeitablaufs nicht beurteilt werden; es ließen sich aber jedenfalls keine grundsätzlich daraus resultierenden schwerwiegenden Erkrankungen und Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des zentralen Nervensystems und toxische Schädigungen feststellen. Der Missbrauch von Alkohol und Tabletten bewirke indes grundsätzlich lediglich eine situative, keine dauerhafte Einschränkung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit; eine tatbezogene und erhebliche Einschränkung könne indes nicht angenommen werden. Die Angeklagte neige aber zu einer deutlichen Aggravation; die Schwere der von ihr geschilderten Beeinträchti-

gungen sei mit den von ihr geschilderten Umständen - auch vor dem Hintergrund der naheliegenden Belastungen, die mit den ihr vorgeworfenen Taten verbunden sind - nicht in Einklang zu bringen. Auch aus dem vorstehenden Bericht seiner schweizerischen Kollegen seien keine ernsthaften Erkrankungen erkennbar. Der Sachverständige vermochte sein Gutachten überzeugend darzulegen, Zweifel an seiner Kompetenz bestehen nicht.

Es sind aber auch sonst keine Umstände ersichtlich, die auf eine eingeschränkte Schuldfähigkeit der Angeklagten Kn. im Tatzeitraum deuten. Vielmehr legen die konkreten Tatmodalitäten, nämlich das rationale Verhalten über einen Zeitraum von deutlich mehr als einem Jahr, eine uneingeschränkte Verantwortlichkeit der Angeklagten Kn. für ihr Verhalten nahe. So erachtet - auch - der Sachverständige es für nahezu ausgeschlossen, dass es der Angeklagten Kn. bei der von ihr behaupteten Einnahme einer Vielzahl von (Beruhigungs-) Tabletten und unzuträglichem Verzehr von Alkohol überhaupt möglich gewesen wäre, die kognitive Leistungsfähigkeiten voraussetzenden Taten zu begehen. Dies gilt - das schilderte der Sachverständige überzeugend - umsomehr, als die Angeklagte Kn. das betrügerisch erlangte Geld größtenteils zielgerichtet zur Tilgung von Verbindlichkeiten eingesetzt hat.

2. Angeklagte Ka. (II., 4. - 15.)

Hinsichtlich der Angeklagten **Ka.** beträgt der Strafraum für jede von ihr verwirklichte Betrugstat (II., 4. - 15.) ebenfalls Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 10 Jahren.

Auch sie hat die vorstehenden Regelbeispiele im Rahmen der Betrugsdelikte verwirklicht. Eine Zugrundelegung des Strafraums nach § 263 Abs. 1 StGB mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren kommt für die Angeklagte Ka. trotz Verwirklichung dieser Regelbeispiele - anders als für die Angeklagte Kn. ernsthaft - in Betracht, wird im Ergebnis aber von der Kammer abgelehnt: Sind auch nicht sämtliche nachteilige Folgen einer Strafe für die Angeklagte i. S. d. § 46 Abs. 1 S. 2 StGB "schlechthin strafmildernd" zu berücksichtigen (BGH wistra 2005, 458), so müssen doch bereits bei der Findung des Strafraums in Abhängigkeit von der Frage, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, "alle für die Strafzumessung wesentlichen Umstände", bei der dabei erforderlichen Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit eines

Angeklagten insbesondere aber die beruflichen Konsequenzen einer anstehenden Strafe berücksichtigt und nach pflichtgemäßem Ermessen in ihrer Bedeutung gewertet werden (BGHSt 35, 149; so auch Fischer, § 46, Rn. 9, 85; vgl. auch BGH NJW 1987, 2459; BGH StV 1989, 432; BGH StV 2004, 71; a.A.: SK-Horn, § 46, Rn. 65 ff.). Gleiches muss für die Beurteilung der Frage danach gelten, ob bei Verwirklichung eines Regelbeispiels ausnahmsweise kein besonders schwerer Fall angenommen wird, zumal ein - hier gegebener - vertypter Fall lediglich eine Vermutung begründet, welche "durch andere Strafzumessungsfaktoren kompensiert werden" kann (Fischer, § 46, Rn. 91).

Für die Angeklagte Ka. dürfen hier zunächst die - weniger bedeutsamen - Umstände angeführt werden, dass sie nicht vorbestraft ist, die Krankenkassen keine Kontrollen durchführten, die Angeklagte Ka. das objektive Geschehen teilweise eingeräumt und bereits eine - wenn auch gemessen am Gesamtschaden bescheidene - Teilwiedergutmachung des Schadens geleistet hat, eine weitere erhebliche Rückzahlung an die Krankenkassen ansteht. Von größerer Bedeutung ist an dieser Stelle, dass die Betrugstaten lange Zeit zurückliegen. Als wichtigster Umstand ist schließlich anzuführen, dass die Strafe für die berufliche und damit materielle Existenz und soziale Stellung der Angeklagten Ka. als Inhaberin einer etablierten Apotheke - über weitere Einnahmequellen verfügt sie nicht (vgl. dazu BGH NStZ 1996, 549) - vernichtende Wirkung hat. Ihre Approbation wird zur Überzeugung der Kammer gemäß §§ 6 Abs.4, 4 Abs. 1 S. 1 Nr.2 BApoO widerrufen werden, was nach § 3 Nr.3 ApothekenG auch zur Folge hat, dass ihre Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke erlischt (vgl. dazu BGH StV 1991, 157; BGH NStZ 1996, 539).

Maßgebend für die Anwendung des Regelbeispiels sind demgegenüber folgende Gesichtspunkte: Der von der Angeklagten Ka. verursachte Schaden ist sehr groß (vgl. dazu BGH wistra 2005, 458). Sie hat über einen langen Zeitraum immer wieder auf Neue mehrere tausend Male Rezepte in ihren Computer eingelesen und anschließend den Bestellvorgang abgebrochen. Auch hat sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit gehandelt.

B. Steuerhinterziehungsdelikte der Angeklagten Kn. (II., 16., 17.)

Die Strafrahmen für die durch die Angeklagte Kn. verwirklichten Steuerhinterziehun-

gen betragen jeweils Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre. Die Kammer nimmt insoweit keinen besonders schweren Fall an. Die Voraussetzungen für einen solchen besonders schweren Fall richten sich nach dem im Tatzeitraum geltenden § 370 Abs. 3 S. 2 Nr.1 AO a.F. (vgl. Kohlmann-Schaufler, Steuerstrafrecht, 43. Lieferung, Stand: 12/2010, § 370 AO, Rn. 1093,7; zu § 370a AO a.F. dort Rn. 1093.6). Danach müsste die Angeklagte Kn. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Steuern verkürzt haben. Dass die von ihr verkürzten Beträge - 243.765,- € bzw. 147.230,- € - großen Ausmaßes sind, steht außer Zweifel (vgl. dazu Kohlmann-Schaufler a.a.O., Rn. 1099 ff.). Dieses Ausmaß wirkt auch indiziell für den groben Eigennutz; eine Gesamtwürdigung der Tatumstände ergibt indes, dass sie nicht grob eigennützig handelte. Dazu hätte ihre Motivation in einem besonders anstößigen, über ein einfaches deutlich hinausgehendes Gewinnstreben bestehen müssen (vgl. Kohlmann-Schaufler a.a.O., Rn. 1098). Schon der objektive Umstand, dass die Angeklagte Kn. sich veranlasst sehen musste, die betreffenden Einnahmen zu verheimlichen, da eine wahrheitsgemäße Angabe nicht formal, aber doch faktisch einer Selbstanzeige - nicht i. S. d. §§ 371 Abs. 1, 378 Abs. 3 AO, sondern - hinsichtlich ihrer Betrugstaten gleichgekommen wäre, lässt das entsprechende Ansinnen als das dominierende und die damit verbundene Verkürzung der Steuern als Randgeschehen erscheinen. Da es aber danach schon nicht ihre eigentliche Absicht war, die Steuern zu verkürzen, ihr entsprechender Vorsatz allenfalls als ein solcher des *dolus directus* 2. Grades verstanden werden darf - ihr war bewusst, dass die Steuerverkürzung zwingend mit ihrem Verhalten verbunden war, ohne, dass diese Steuerverkürzung ein Zwischenziel darstellte (vgl. zum Absichtsbegriff BGHSt 18, 246 (251 f.) -, kann kein für § 370 Abs. 3 S. 2 Nr.1 AO a.F. erforderliches, ein übliches Gewinnstreben deutlich übersteigendes angenommen werden.

VI.

Hinsichtlich beider Angeklagten hat die Kammer bei der Rechtsfolgenfindung für sämtliche Vergehen - deutlich - strafmildernd berücksichtigt, dass die von ihnen verwirklichten Taten lange Zeit zurückliegen und sie schon einige Zeit dem Druck des Strafverfahrens ausgesetzt waren. Des Weiteren hat mildernde Berücksichtigung gefunden, dass die Angeklagten nicht vorbestraft sind. Zu ihren Gunsten wirkt auch,

dass sie aufgrund ihres Lebensalters und ihrer sozialen Stellung besonders haftempfindlich sind.

Im Zusammenhang mit den Betrugsdelikten wurde zugunsten jeder Angeklagten jeweils angenommen, dass die Initiative dazu von der anderen Angeklagten ausging. Des Weiteren wirkt strafmildernd, dass die Betrugstaten den Angeklagten dadurch erleichtert wurden, dass die Geschädigten keine Kontrollmechanismen eingerichtet hatten; eben diesen - damals zur Kenntnis der Angeklagten noch bestehenden, aber vorübergehenden - Umstand haben die Angeklagten indes gerade ausgenutzt. Hinsichtlich der Betrugstaten hat die Kammer darüber hinaus - ebenfalls lediglich in mäßigem Umfang - strafmildernd berücksichtigt, dass in der örtlichen Boulevardpresse wiederholt ausführlich unter Ablichtung der beider Angeklagten mit durch Balken überdeckten Augen - die Angeklagten waren gut erkennbar - und unter Nennung ihrer vollständigen Vornamen und der Initialen ihrer Nachnamen sowie unter Nennung und Ablichtung der „M.apotheke“ vorverurteilend berichtet worden ist. Die Angeklagte Ka. sah sich - das steht aufgrund ihrer entsprechenden Einlassung zur Überzeugung der Kammer fest - aufgrund dieser Berichterstattungen verbalen Angriffen von Kunden und erschwerenden Auflagen seitens der Krankenkassen und Großhändler ausgesetzt.

Strafschärfend hat die Kammer hinsichtlich der Betrugstaten berücksichtigt, dass die Angeklagten keine Opfer schädigten, die - irrtumsbedingt, aber - freiwillig über ihr Vermögen verfügten, sondern die von den Beiträgen der Allgemeinheit getragenen Krankenkassen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gesetzlich zur Zahlung verpflichtet waren. Auch haben die Angeklagten jede Tat durch bis zu mehrere hundert Einzelakte begangen.

A. Angeklagte Kn.

1. Einzelstrafen für die Betrugsdelikte (II., 1. - 15.)

Für die Angeklagte Kn. wirkte hinsichtlich der Betrugsdelikte des Weiteren strafmildernd, dass sie vollumfänglich geständig war.

Danach erachtet die Kammer unter Berücksichtigung der konkreten jeweils verursachten, zum Teil immensen Vermögensschäden folgende Einzelfreiheitsstrafen für

angezeigt:

- II., 1.: 8 Monate
- II., 2.: 11 Monate
- II., 3.: 11 Monate
- II., 4.: 11 Monate
- II., 5.: 11 Monate
- II., 6.: 1 Jahr und 11 Monate
- II., 7.: 1 Jahr und 5 Monate
- II., 8.: 2 Jahre und 1 Monat
- II., 9.: 2 Jahre und 6 Monate
- II., 10.: 2 Jahre und 6 Monate
- II., 11.: 1 Jahr und 3 Monate
- II., 12.: 2 Jahre und 1 Monat
- II., 13.: 10 Monate
- II., 14.: 8 Monate
- II., 15.: 8 Monate.

Dabei hat die Kammer weder eine Steigerung des Gesamtunrechts bei später erfolgten Taten strafscharfend, noch eine - nicht ersichtliche - herabgesetzte Hemmschwelle strafmildernd berücksichtigt.

2. Einzelstrafen für die Steuerhinterziehungsdelikte (II., 16., 17.)

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne für die von der Angeklagten Kn. verwirklichten Steuervergehen ist zunächst schärfend die große Höhe der verkürzten Einkommensteuerbeträge zu berücksichtigen.

Der Angeklagten Kn. ist indes wiederum zugute zu halten, dass sie hinsichtlich des objektiven Geschehens vollumgänglich - dem Grunde nach - geständig ist; zur Höhe der verkürzten Steuern war ihr ein solches Geständnis mangels eigener Sachkunde nicht möglich. Auch musste sich die Angeklagte Kn. gezwungen sehen, die betreffende Verheimlichung der betrügerisch erlangten Einnahmen vorzunehmen, da sie sich andernfalls faktisch - ohne strafbefreiende Wirkung - selbst angezeigt hätte. Auch wirkt es mildernd für die Hinterziehung der Einkommensteuer 2004, dass der betreffende Steuerschaden zu einem Betrag in Höhe von 29.000,- € wiedergutge-

macht worden ist; die tatsächlich seitens des Finanzamts erfolgte Verrechnung dieses Betrages auf eine andere Steuerschuld wird hier von der Kammer ignoriert, zugunsten der Angeklagten - aus strafrechtlicher Sicht - von der vorstehenden Tilgungswirkung ausgegangen. Schließlich findet - in geringem Umfang - der Umstand mildernde Berücksichtigung, dass die Angeklagte Ka. die gesamten von den Angeklagten betrügerisch vereinnahmten Gelder als Einnahmen gegenüber dem Finanzamt erklärt, erst später Leistungen an die Angeklagte Kn. und den Verfallsbeteiligten als Kosten geltend gemacht hat.

Danach war unter Berücksichtigung der - eine Geldstrafe ausschließenden - Höhe der jeweiligen Steuerschäden für die Tat zu Ziff. II., 16. eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten, für die zu Ziff. II., 17 eine solche von 8 Monaten tat- und schuldangemessen.

3. Gesamtstrafe

Bei der Bemessung der Gesamtstrafe sind zunächst sämtliche für die Bildung der Einzelstrafen maßgebenden Umstände erneut herangezogen und gewürdigt worden.

Die bisher von ihr erlittene Untersuchungshaft findet für die Angeklagte Kn. keine - mildernde - Berücksichtigung, da sie auf die ausgesprochene (Gesamt-) Freiheitsstrafe nach § 51 Abs. 1 S. 1 StGB angerechnet wird und die Angeklagte nicht in untypisch schwerer Art und Weise belastet hat, die Vollstreckung der Strafe auch nicht zur Bewährung auszusetzen war (vgl. dazu BGHR StGB § 46 Abs. 1 Begründung 18; Schäfer, Praxis der Strafzumessung, 3. Aufl., Rn. 434).

Aufgrund des sehr engen zeitlichen und situativen Zusammenhangs der Betrugstaten war schließlich eine mäßige Erhöhung der Einsatzstrafe bei der Bildung der Gesamtfreiheitsstrafe angezeigt. Andererseits musste die Vielzahl dieser - 15 - Taten und die immense Höhe des durch sie verursachten Gesamtschadens - 2.448.109,89 € - berücksichtigt werden.

Die für die Steuerhinterziehungsdelikte zu Ziff. II., 16. und 17. gebildeten Einzelstrafen haben bei der Findung der Gesamtstrafe faktisch keine Berücksichtigung gefunden. Zwar steht - wie ausgeführt - der Grundsatz, dass niemand die Pflicht trifft, gegen sich selbst Zeugnis abzulegen, der rechtswidrigen und schuldhaften Tatbe-

standsverwirklichung durch die Angeklagte Kn. nicht entgegen. Doch ist in diesem Fall bei der Rechtsfolgenentscheidung neben dem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen den Betrugstaten und der Verheimlichung der dadurch erlangten Einnahmen (vgl. dazu im Zusammenhang mit erhaltenen Schmiergeldern BGH wistra 2004, 391 (393)) strafmildernd zu berücksichtigen, dass die Angeklagte Kn. sich jedenfalls faktisch zur Begehung der Steuerhinterziehungsdelikte gezwungen gesehen haben muss. Deshalb sind die Einzelstrafen für die Taten zu Ziff. II., 16. und 17. im Rahmen der Gesamtstrafenbildung nicht von Relevanz.

Die Gesamtfreiheitsstrafe war zur Überzeugung der Kammer unter Abwägung der vorstehenden Erwägungen mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten tat- und schuldangemessen zu bemessen.

Eine in Anwendung des Vollstreckungsmodells auszusprechende Geltung eines Teils der Freiheitsstrafe als vollstreckt hatte nicht zu erfolgen, da keine von Seiten der Strafverfolgungsorgane zu vertretende Verzögerung des Verfahrens eingetreten ist.

B. Angeklagte Ka.

1. Einzelstrafen für die Betrugsdelikte (II., 4. - 15.)

Die Angeklagte Ka. hat, und das wirkt strafmildernd, jedenfalls das objektive Geschehen hinsichtlich der ihr vorgeworfenen Betrugsdelikte (II., 4. - 15.) eingeräumt. Des weiteren hat sie Schadenswiedergutmachung zu einem Betrag von 60.000,- € geleistet, steht eine weitere von 348.000,- € an.

Die die schwergewichtigsten Strafmilderungsgründe darstellenden Umstände sieht die Kammer in den bereits im Rahmen der Findung des Strafrahmens genannten, besonders schweren Folgen der Strafe für die Angeklagte Ka.: Die Strafe hat für sie berufs- und damit existenzvernichtenden Charakter, wirkt damit auch für ihre bisherige soziale Stellung als Inhaberin einer Apotheke vernichtend. Ihre Approbation wird zur Überzeugung der Kammer widerrufen werden, so dass auch ihre Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke erlöschen wird.

Dass die Angeklagte Ka. ihre Stellung als Apothekerin zur Begehung der Betrugsdelikte missbrauchte, findet keine strafschärfende Berücksichtigung, da sie zwar nur

aufgrund dieser Stellung befugt und in der Lage war, die Rezepte gegenüber den geschädigten Krankenkassen abzurechnen, sonst aber kein berufsspezifischer Bezug besteht.

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungskriterien und der zum Teil beträchtlichen Höhe der durch die einzelnen Taten verursachten Schäden erachtet die Kammer folgende Einzelfreiheitsstrafen für tat- und schuldangemessen:

- II., 4.: 8 Monate
- II., 5.: 8 Monate
- II., 6.: 1 Jahr und 5 Monate
- II., 7.: 1 Jahr
- II., 8.: 1 Jahr und 6 Monate
- II., 9.: 1 Jahr und 10 Monate
- II., 10.: 1 Jahr und 10 Monate
- II., 11.: 11 Monate
- II., 12.: 1 Jahr und 6 Monate
- II., 13.: 7 Monate
- II., 14.: 6 Monate
- II., 15.: 6 Monate.

Wie auch bei der Findung der Einzelstrafen für die Angeklagte Kn. hat die Kammer weder eine Steigerung des Gesamtunrechts bei später erfolgten Taten strafscharfend, noch eine - nicht ersichtliche - herabgesetzte Hemmschwelle strafmildernd berücksichtigt.

2. Gesamtstrafe

Bei der Bemessung der Gesamtstrafe hat die Kammer auch hier zunächst sämtliche für die Bildung der Einzelstrafen maßgebenden Umstände erneut gewürdigt.

Aufgrund des sehr engen zeitlichen und situativen Zusammenhangs der Taten war eine mäßige Erhöhung der Einsatzfreiheitsstrafe angezeigt, musste andererseits die Vielzahl der - 12 - Taten und die immense Höhe des durch sie verursachten Gesamtschadens - 2.299.905,48 € - berücksichtigt werden. Unter nochmaliger Berücksichtigung der vorstehenden Strafzumessungserwägungen, insbesondere der ver-

nichtenden Wirkung der Strafe für die Angeklagte Ka. war die Gesamtstrafe mit 4 Jahren als tat- und schuldangemessen zu bemessen.

Der Ausspruch der Geltung eines Teils dieser Strafe als vollstreckt war mangels einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung nicht angezeigt.

VII.

Das Absehen von einer Verfallserklärung - und die im Beschlusswege erfolgte Anordnung des Arrests - über das Vermögen der Angeklagten Kn. zu einem Betrag von 589.601,42 € und der Angeklagten Ka. zu einem Betrag von 1.292.668,75 € beruht auf §§ 73 Abs. 1, 73a StGB.

Die Angeklagte Kn. hat aus den Betrugstaten jedenfalls 589.601,42 € i.S.d. § 73 Abs. 1 S. 1 StGB erlangt. Gemeinsam mit der Angeklagten Ka. hat sie die geschädigte Krankenkassen um insgesamt 2.448.109,89 € betrogen. Davon sind ihr zur eigenen Verfügungsgewalt von Seiten der Angeklagten Ka. Geldzuwendungen in Höhe von 1.098.000,- € und Sachleistungen in Höhe von 99.236,73 €, insgesamt 1.197.236,73 € zugeflossen. An den Verfallsbeteiligten hat die Angeklagte Kn. davon 357.635,31 € - durch Tilgung seiner Schulden - weitergeleitet, an die Angeklagte Ka. 250.000,- € zurückgezahlt, so dass es bei 589.601,42 € verbleibt. Insoweit ist an sich ein Verfall des Wertersatzes angezeigt (§ 73a StGB). Dem stehen aber durch die Betrugstaten begründete Schadens- und Wertersatzansprüche der geschädigten Krankenkassen entgegen, deren Erfüllung der Angeklagten Kn. die Vorteile aus den Taten entziehen würde (§ 73 Abs. 1 S. 2 StGB).

Für die Angeklagte Ka. gelten diese Ausführungen mit der Maßgabe, dass sie lediglich hinsichtlich der Taten II., 4. bis 15. verurteilt, durch diese ein Gesamtschaden von 2.299.905,48 € verursacht worden ist; nach Abzug der vorstehenden, an die Angeklagte Kn. geleisteten Geld- und Sachleistungen und der von ihr geleisteten Wiedergutmachung des Schadens in Höhe von 60.000,- € und zuzüglich der ihr von der Angeklagte Kn. erstatteten 250.000,- € errechnet sich für die Angeklagte Ka. ein i.S.d. § 73 Abs. 1 S. 1 StGB erlangter Gesamtbetrag in Höhe von 1.292.668,75 €.

VIII.

Die Anordnung des Verfalls gegen den Verfallsbeteiligten erfolgte gemäß §§ 73 Abs. 1, Abs. 3, 73a StGB.

Der Verfallsbeteiligte hat - wie vorstehend ausgeführt - von der Angeklagten Kn. 357.635,31 € durch Begleichung seiner Verbindlichkeiten erhalten.

Die Angeklagte Kn. hat insoweit i. S. d. § 73 Abs. 3 StGB "für einen anderen" - den Verfallsbeteiligten - gehandelt und "dieser (hat dadurch) etwas erlangt" (vgl. dazu BGHSt 45, 235).

Der Anordnung des Verfalls steht hier auch § 73 Abs. 1 S. 2 StGB - sein "Totengräber" (BGHSt 45, 235 (249)) - nicht entgegen. Den geschädigten Krankenkassen als Verletzten i.S.d. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB stehen nämlich keine Ansprüche gegen den Verfallsbeteiligten - deren Geltendmachung irrelevant wäre -, zu:

Eine vom BGH in seinem Beschluss vom 07.12.2001 (wistra 2001, 143) für einen ähnlichen Sachverhalt in Betracht gezogene Anspruchsgrundlage der Geschädigten aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA; §§ 677 ff. BGB) ist hier schon mangels Fremdgeschäftsführungswillens der Geschädigten und einer angemessenen GoA auszuschließen. Zwar mag die Angeklagte Kn. durch die Begleichung von Verbindlichkeiten des Verfallsbeteiligten gegen diesen einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß §§ 683 S. 1, 670 BGB haben, was wohl wegen der bestehenden Ehe mit ihm eher zu verneinen ist. Diese Frage ist hier aber nicht von Relevanz; die maßgebliche Frage nach Ansprüchen der geschädigten Krankenkassen gegen den Verfallsbeteiligten ist jedenfalls dahin zu beantworten, dass solche aus GoA nicht bestehen.

Auch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch (§§ 812 ff. BGB) der Geschädigten besteht nicht. Ein solcher aus § 816 Abs. 1 S. 2 BGB scheitert daran, dass die Angeklagte Kn. dem Verfallsbeteiligten zwar unentgeltlich kondiktionsbehafteten Erwerb zukommen lassen, aber insoweit nicht als Nichtberechtigter verfügt hat.

Insbesondere aber ist auch ein Anspruch aus § 822 BGB nicht gegeben. Dazu muss zunächst konstatiert werden, dass die dem Verfallsbeteiligten von der Angeklagten Kn. - seiner Ehefrau - zugeflossenen Leistungen unabhängig von ihren vermeintlichen Charakterisierungen als sog. unbenannte Zuwendungen nach höchstrichterli-

cher Rechtsprechung im Verhältnis zu Dritten nicht nach ehelichem Güterrecht zu beurteilen sind, dadurch also keine Änderung ihrer Unentgeltlichkeit i. S. d. § 822 BGB erfahren (BGHZ 142, 300; Palandt-Sprau, 69. Aufl., § 822 BGB, Rn. 6; a.A.: LG Ravensburg FamRZ 1993, 72; MüKo-Schwab, 5. Aufl., § 822 BGB, Rn. 11). Ein Anspruch der Geschädigten gegen den Verfallsbeteiligten und damit dessen subsidiäre Haftung aus § 822 BGB scheidet aber - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - daran, dass ihre - offensichtlichen - Ansprüche gegen die Angeklagte Kn. auf Wertersatz aus Leistungskondiktion gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. F., 818 Abs. 2 BGB nicht - und das setzt § 822 BGB voraus (vgl. dazu Palandt a.a.O., Rn. 8) - infolge der Zuwendung des Erlangten - genauer: des Wertes des Erlangten (vgl. dazu Palandt a.a.O., Rn. 3) - an den Verfallsbeteiligten ausgeschlossen sind, die Angeklagte Kn. dadurch nicht enthaftet wurde. Vielmehr besteht die Verpflichtung der Angeklagten Kn. zur Leistung von Wertersatz wegen ihrer Bösgläubigkeit bei Erhalt des betrügerisch erlangten Vermögens nach §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB fort, kann die Angeklagte Kn. sich nicht auf eine - durch Weiterleitung des Erlangten an den Verfallsbeteiligten erfolgte - Entreichung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

Es ist auch in keiner Weise ersichtlich, dass die Verfallsanordnung für den Verfallsbeteiligten eine unbillige Härte darstellt (§ 73c StGB) oder sonst unverhältnismäßig ist.

IX.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 S. 1 StPO. Von der in § 472b Abs. 1 S. 1 StPO normierten Möglichkeit, dem Verfallsbeteiligten die durch seine Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten aufzuerlegen, hat die Kammer keinen Gebrauch gemacht, da solche Kosten nicht entstanden sind.

Dahm

Hinrichs